

**Satzung zur ersten Änderung der  
Satzung über die Erhebung von Gebühren von Notfallrettung und  
Krankentransport im Landkreis Meißen (Gebührensatzung Rettungsdienst)  
vom 14. Dezember 2017**

Auf der Grundlage von § 32 Abs. 5 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), das zuletzt durch das Gesetz vom 10. August 2015 (SächsGVBl. S. 466) geändert worden ist in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Landkreisordnung – SächsLKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 99) und den §§ 1, 2, 10 und 11 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), hat der Kreistag des Landkreises Meißen in seiner Sitzung am 13. Dezember 2018 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

**Änderungen**

§ 2 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Gebühren von Notfallrettung und Krankentransport im Landkreis Meißen wird wie folgt geändert:

(1) Ab dem 1. Januar 2019 betragen die Gebühren für den Einsatz von einem

Krankentransportwagen (KTW) Pauschalgebühr	199,80 Euro
Rettungstransportwagen (RTW) Pauschalgebühr	483,30 Euro
Notarzteinsatzfahrzeug (NEF) Pauschalgebühr	255,80 Euro

**Artikel 2**

**In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

**Hinweis:**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 SächsLKrO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist

- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Meißen, 19. Dezember 2018

Arndt Steinbach  
Landrat